

BVGer D-3938/2024 vom 17. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3938_2024_d20240617

FR: TAF D-3938/2024 du 17 juin 2024

IT: TAF D-3938/2024 del 17 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. Juni 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet es auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1

D-3938/2024 Seite 6 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich hier um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist. Auf einen Schriftenwechsel wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-3938/2024 Seite 7

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids im Asylpunkt aus, das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer nach dem Tod seines Vaters erneut einer Bedrohungssituation ausgesetzt gewesen sei, sei unglaubhaft. Seine geschilderte Verhaltensweise sei nicht logisch und widerspreche der allgemeinen Lebenserfahrung sowie der Logik des Handelns. So habe sich der Beschwerdeführer, nachdem er zu seinem Freund nach F._____ geflohen sei, wo ihm abgesehen von Drohungen per Whatsapp nichts zugestossen sei, ausgerechnet ins Haus seines verstorbenen Vaters in dessen Heimatprovinz begeben. Wer sich vor der Polizei oder Milizen verstecken wolle, begeben sich aber gemeinhin nicht ausgerechnet an einen Ort, an dem ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ebenfalls Verfolgung drohe. Nachdem ihm der Zufluchtsort bei seinem Vater über einige Monate ein im Wesentlichen ungestörtes Leben ermöglicht habe, sei noch weniger zu erwarten, dass er ausgerechnet ins Familienhaus in E._____ zurückkehre, von wo er ursprünglich aus Todesangst geflohen sei und wo in regelmässigen Abständen weiterhin Hausdurchsuchungen stattgefunden hätten. Dies erstaune umso mehr, als ihm der Pass beschafft worden sei und er somit wahrscheinlich gar nicht hätte zurückkehren müssen. Weiter erscheine nicht wahrscheinlich, dass er von der Möglichkeit der visumsfreien Ausreise nach Serbien erst im Gespräch mit Freunden in G._____ erfahren habe. Hinsichtlich der weiteren Vorbringen (insbesondere zu seiner Eigenschaft als früherer Wahlhelfer und zu seiner Gefangenschaft) könne auf eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet werden, da diese Vorbringen asylrechtlich nicht relevant seien. Es sei aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass mit der Haftentlassung die Bedrohungssituation zu einem Ende gekommen sei und seitens der Polizei und Imbonerakure auch kein Interesse mehr an seiner Ergreifung bestanden habe. Das Asylrecht diene nicht dazu, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. Die Gefahr einer Reflexverfolgung aufgrund seines Vaters könne ebenfalls ausgeschlossen werden, weil sein Vater seit dessen Haftentlassung im Jahr (...) bis zu seinem Tod am (...) keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Der Beschwerdeführer verfüge als angebliches Mitglied des CNL zwar grundsätzlich über ein Risikoprofil, als einfaches Mitglied und einmaliger Wahlhelfer sei dieses aber nur minimal ausgeprägt. Hinzu komme, dass er und seine Familie über ein ausgeprägtes Beziehungsnetz zu Offizieren der Streitkräfte verfügen würden, welches ihn bereits unterstützt habe, was das Risikoprofil weiter schmälere. Zudem habe er vor der Ausreise die reguläre Passkontrolle des heimatischen Flughafens durchlaufen, was ebenfalls gegen ein Verfolgungsinteresse staatlicher Akteure spreche. Mangels anderslautender Hinweise sei

D-3938/2024 Seite 8 deshalb nicht davon auszugehen, dass es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wieder zu Verfolgungshandlungen gegen den Beschwerdeführer kommen werde.

E. 5.2

In der Beschwerde wird entgegnet, die Vorinstanz stütze sich nur auf einige wenige, oberflächliche Elemente aus der Anhörung des Beschwerdeführers, um seine Aussagen als unglaubhaft zu qualifizieren. Soweit die Vorinstanz die Rückkehr des Beschwerdeführers nach E. _____ anprangere, irre sie sich in ihren Überlegungen. Der Beschwerdeführer habe sich persönlich mit den Bekannten seines Vaters, die sich in E. _____ aufgehalten hätten, treffen müssen, um einen Pass zu erhalten. Zudem habe er weitere Dokumente (Covid-Zertifikat und Impfpass) benötigt, um auszureisen, diese habe er nur in E. _____ erhalten. Zudem erscheine ein Zeitraum von etwa (...) Monaten nicht übermässig lang, um alle diese Dokumente zu erhalten. Weiter habe sich der Beschwerdeführer in Gefahr gewusst und sich daher fast nie zu Hause aufgehalten. Darüber hinaus würden in der Stadt E. _____ mehr als (...) Menschen leben, so dass er insgesamt kein unbedachtes Risiko eingegangen sei. Soweit ihm die Vorinstanz vorwerfe, dass er früher um die Möglichkeit der visumsfreien Ausreise nach Serbien hätte wissen müssen, sei festzuhalten, dass es schwierig sei, den Zeitpunkt nachzuweisen, zu dem eine Person in Burundi von bestimmten Informationen hätte wissen können. Obwohl es wahrscheinlich sei, dass er diese Informationen früher hätte wissen können, bedeute dies noch nicht, dass er lüge oder seine Aussagen unglaubhaft seien. Allein gestützt auf diese Elemente von der Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen auszugehen, sei nicht haltbar. Dies sei letztlich nur marginal im Vergleich zu den inhaltlichen Aussagen des Beschwerdeführers, die detailliert, kohärent und durch die politischen Ereignisse untermauert und insgesamt als glaubhaft zu betrachten seien. Weiter würden die Erwägungen der Vorinstanz, wonach keine Gefahr vor zukünftiger Verfolgung bestehe, weil seit der Haftentlassung am (...) und der Ausreise nichts Wesentliches passiert sei, nicht zutreffen. Es sei offensichtlich, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG in der Vergangenheit, gegenwärtig und in der Zukunft erfülle. Er sei in seinem Herkunftsland aufgrund seiner politischen Ansichten und seiner Ethnie ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Durch seine Mitgliedschaft bei der CNL habe er seine politische Meinung gegenüber der Regierung sichtbar gemacht respektive Kritik an der Regierung geübt, da die CNL die wichtigste Oppositionspartei sei. Bereits 2019 sei von gewaltsamen Repressionen gegen "tatsächliche oder vermeintliche" politische Gegner in Burundi berichtet worden. Allein der Umstand, sich auf diese Weise als Mitglied der Opposition sichtbar zu machen, könne

D-3938/2024 Seite 9 dazu führen, als Feind der Regierung angesehen zu werden. Es seien die politischen Ansichten des Beschwerdeführers gewesen, die zu seiner willkürlichen Inhaftierung als (...), zu wiederholten Hausdurchsuchungen und zahlreichen Drohbriefen geführt hätten. Er habe während seiner willkürlichen Inhaftierung erheblichen körperlichen Schaden erlitten. Der Beschwerdeführer sei mehrfach bedroht worden, was auf die Gefahr hindeute, dass er erneut derartigen Behandlungen ausgesetzt werde. Das Fehlen neuer wesentlicher Vorfälle zwischen (...) und (...) könne dadurch erklärt werden, dass der Beschwerdeführer untergetaucht sei. Die Bedrohung sei noch aktuell, da seine Wohnung im (...), also fast (...) Jahre nach seiner Ausreise, erneut durchsucht worden sei. Darüber hinaus hätten die wiederholten Hausdurchsuchungen und die ständigen Drohbotschaften zu einem erheblichen psychologischen Druck geführt und seine psychische Integrität beeinträchtigt. Es sei auch nicht die Aufgabe der Freunde seines Vaters, den Beschwerdeführer zu schützen. Eine mögliche Hilfe von ihnen bleibe zufällig. Ein solches Netzwerk könne in keinem Fall das Risikoprofil des Beschwerdeführers verringern. Weiter sei zwar klar, dass die Unterdrückung prominenter Mitglieder der CNL

systematischer, gezielter und gewalttätiger sei, aber auch einfache Mitglieder der CNL würden verfolgt. Die Vorinstanz berücksichtige zudem nicht, dass das Risikoprofil des Beschwerdeführers nicht nur auf seiner politischen Zugehörigkeit zur CNL beruhe, sondern auch auf seiner Ethnie. Die aktuelle Regierungspartei halte Hassreden gegen die Tutsi. Die Zugehörigkeit seines Vaters zu Ex-FAB falle in diese Kategorie, da die burundischen Streitkräfte im Bürgerkrieg 1993 im Rahmen eines ethnischen Konflikts gegen Hutu vorgegangen seien. In Anbetracht der gegenwärtigen und zukünftigen Situation in Burundi gehe es für den Beschwerdeführer nicht nur darum, vergangene Ungerechtigkeiten zu beheben. Im Jahr 2025 würden Wahlen stattfinden, weshalb die Spannungen innerhalb des Landes zunehmen werde. Die grösste Oppositionspartei, die CNL, sei das erste Ziel der Repressionen. Der Beschwerdeführer sei insgesamt eine besonders gefährdete Person in Burundi. Dies gehe auch aus dem Unterstützungsschreiben des Gemeindepäsidenten der Gemeinde H._____ hervor.

E. 6.1

Es ist bekannt, dass es in Burundi zu politischer Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen kommt, wobei hauptsächlich Mitglieder von Oppositionsparteien, Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen und regierungskritische Personen betroffen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es dagegen keine kollektive Verfolgung von Tutsi in Burundi. Opfer von Verfolgung werden nicht in erster Linie

D-3938/2024 Seite 10 aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sondern aus politischen Gründen ins Visier genommen (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-3021/2023 vom 29. November 2023 E. 4.1.1 und D-2769/2024 vom 28. Mai 2024).

E. 6.2

Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer als Tutsi und Mitglied der CNL, die einmal als (...) tätig war, sowie als Sohn eines Ex-FAB bei Wahrunterstellung über ein – geringes – Risikoprofil verfügt (vgl. auch Urteil des BVGer E-6943/2023 vom 26. Februar 2024 E. 3.2.4). Die Vorinstanz hat aber zutreffend festgehalten, dass jedenfalls die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei deswegen nach dem Tod seines Vaters am (...) (erneut) durch die Polizei und die Imbonerakure verfolgt worden (Hausdurchsuchungen und Drohungen), nicht glaubhaft ist.

E. 6.3

So erstaunt, dass der Beschwerdeführer vorbringt, die Hausdurchsuchungen seien unter anderem im Zusammenhang mit der ehemaligen Tätigkeit seines Vaters bei der Ex-FAB und der Suche nach Waffen erfolgt (vgl. act. SEM 1217384-17/20 F106), der Beschwerdeführer aber ausgerechnet im Haus seines Vaters an dessen Heimatort, obwohl sein Vater bereits früher beschuldigt worden ist, unerlaubte Waffen zu besitzen (vgl. act. SEM 1217384-17/20 F125), Schutz gesucht hat. Darüber hinaus ist er später, zwei Monate vor seiner Ausreise, in das Familienhaus in E._____ zurückgekehrt und hat dort gelebt, obwohl seinen Angaben zufolge nach wie vor Hausdurchsuchungen stattgefunden haben sollen (vgl. act. SEM 1217384-17/20 F122). Es ist nicht plausibel und daher nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer verfolgt worden ist und um sein Leben gefürchtet hat, sich aber ausgerechnet an diesen Orten versteckt hielt. An dieser Einschätzung vermögen die Einwände in der Beschwerde, er habe sich fast nie zu Hause aufgehalten und habe für die Beschaffung von Dokumenten zurückgehen müssen, weshalb er das Risiko

auf sich genommen habe, nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer während den (...) respektive (...) Monaten im Haus seines Vaters respektive in seinem Familienhaus keine Nachteile erlitten hat und er legal über den Flughafen mit seinem Reisepass ausreisen konnte (vgl. act. SEM 1217384-17/20 F50 ff.). Wäre er tatsächlich entsprechend seinem Vorbringen verfolgt respektive gesucht worden, hätte er wohl kaum legal ausreisen können und hätten ihn die Polizei und Imbonerakure im Haus seines Vaters gesucht und wohl auch gefunden. Im Übrigen kann auf die diesbezüglichen zutreffenden Ausführungen im Entscheid des SEM verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II/1).

D-3938/2024 Seite 11

E. 6.4

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Haft des Beschwerdeführers – bei deren Wahrunterstellung – eine einmalige Massnahme aufgrund seiner einmaligen Tätigkeit als (...) war und er durch die Hilfe seiner Bekannten am (...) ohne weitere Konsequenzen entlassen worden ist – was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet (vgl. act. SEM 1217384-17/20 F104 f.) – und es auch nach dem Tod seines Vaters am (...) nicht zu erneuten Behelligungen gekommen ist. Der Beschwerdeführer hat folglich nach seiner Haft über (...) Jahre weiter in Burundi gelebt, ohne dass er erneute Nachteile erlitten hätte oder solche hätte befürchten müssen. Folglich ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Burundi bestehende oder unmittelbar drohende Verfolgung glaubhaft zu machen. Zudem ist vor diesem Hintergrund trotz seines – geringen – Risikoprofils auch seine Furcht, bei einer Rückkehr nach Burundi mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevant verfolgt zu werden, nicht begründet.

E. 6.5

Die Haft als solche ist vor diesem Hintergrund – unabhängig von deren Glaubhaftigkeit – nicht asylrelevant.

E. 6.6

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug jedoch zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannt. Es kann hierzu auf die bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl.

D-3938/2024 Seite 12 angefochtene Verfügung Ziff. III) verwiesen werden, zumal diesen in der Beschwerde nichts entgegengehalten wird; der Beschwerdeführer äusserte sich in der Beschwerde nicht zum Wegweisungsvollzug. Das SEM hat zutreffend festgehalten, dass der Grundsatz der Nichtrückchiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden kann und sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht. Ferner sprechen weder die in Burundi herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer ist jung, im Wesentlichen gesund, verfügt über Schulbildung und hat bereits vor seiner Ausreise gearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass er entweder sein Studium fortsetzen oder sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten kann. Zudem kann ihn seine Mutter, zu der er in Kontakt steht, bei der Reintegration unterstützen. Weiter ist der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 8.3

Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). An diesen Feststellungen vermag auch das mit der Beschwerde eingereichten Unterstützungsschreiben eines Gemeindepräsidenten nichts zu ändern.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und um amtliche Rechtsverteidigung (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) sind abzuweisen, da die Beschwerdebegehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.–

D-3938/2024 Seite 13 festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.